

Satzung des Tigers Corner

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Tigers Corner“
2. Der Sitz des Vereins ist im Geltolfinger Anger 12, 94330 Aiterhofen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.

§2 (Zweck, Aufgaben)

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Straubing Tigers GmbH. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff).

§3 (Selbstlosigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen müssen einstimmig von der Vorstandschaft genehmigt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31.07. des Kalenderjahres erklärt werden, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Anwesenheit des Ausgeschlossenen bei Abstimmung ist nicht zwingend erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – jährlicher Geldbetrag – zu leisten. Die Höhe beträgt 20 € und wird per Lastschrift im August bezahlt. Für Neu-Mitglieder werden zusätzlich 20€ Aufnahmegebühr fällig. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Zahlung.
8. Jedes Mitglied haftet für sich selbst und seinem Handeln. Vom Verein wird keine Haftung übernommen.
9. Mitglieder können als „Ehrenmitglied“ aufgenommen werden & erhalten Ihre Mitgliedschaft kostenlos, ebenso entfällt die Aufnahmegebühr; über den Status „Ehrenmitglied“ entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und wird per Vermerk am Mitgliedsantrag festgehalten

§5 (Vorstandschaft)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier und dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln, dennoch haftet jeder für sich selbst.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lang im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Tritt ein Vorstand während seiner Amtszeit zurück, so wird von den Mitgliedern ein Ersatz für die verbleibende Zeit bis zu den Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft gewählt. Dies sollte innerhalb von vier Wochen geschehen.

§6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per WhatsApp unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer und sein Stellvertreter nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§7 (Kassenprüfer)

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
Jugendarbeit des EHC Straubing.

§9 (Satzungsänderung)

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Straubing, den 02.03.2024